

WAHRNEHMUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Name/Firma: _____

Geburtsdatum (bei natürlichen Personen): _____

Firmenbuchnummer: _____

Adresse/Sitz: _____

UID Nummer: _____

Telefon Nr.: _____

Telefax Nr. : _____

e-mail: _____

Bankverbindung: _____

IBAN: _____

BIC: _____

vertreten durch: _____

im folgenden kurz „Bezugsberechtigter“ genannt
und

**VAM
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN GMBH**

1070 Wien, Neubaugasse 25

FN 303081 h

DVR-Nr.: 0472999

Telefon: +43 1 5264301

Telefax: +43 1 5264301-13

e-mail: office@vam.cc

im folgenden kurz „VAM“ genannt.

1. Übertragung/Einräumung der Rechte und Vergütungs-/Beteiligungsansprüche

1.1. Der Bezugsberechtigte betraut die VAM mit der Wahrnehmung und Geltendmachung, im eigenen Namen aber Interesse des Bezugsberechtigten, der dem Bezugsberechtigten gegenwärtig oder zukünftig zustehenden, von ihm erworbenen oder sonst zufallenden urheber- oder leistungsschutzrechtlichen Rechten und Ansprüchen an bestehenden oder künftig geschaffenen visuellen und audiovisuellen Produktionen sowie Multimediaproduktionen (insbesondere somit Filmen aller Art sowie Computer-/Videospiele, sofern es sich dabei um Filmwerke/Laufbilder im Sinne des UrhG handelt) (im Folgenden insgesamt einzeln und alleine als „Film(e)“ bezeichnet) im nachstehend näher umschriebenen Umfang und räumt ihr zum Zweck der gesammelten Wahrnehmung (§ 2. Zif 1.a. VerwGesG 2016) daran die, soweit dies für Zwecke der Wahrnehmung erforderlich ist auch übertragbaren, alleinigen und ausschließenden (Werk)Nutzungsrechte ein und überträgt ihr die ihm hinsichtlich der Filme zustehenden Vergütungs-/Beteiligungsansprüchen bzw beauftragt sie mit deren Geltendmachung. Zu den solcherart eingeräumten Rechten oder übertragenen bzw abgetretenen Ansprüchen auf Vergütung/Beteiligung zählen:

1.1.1. das Recht der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG;

1.1.2. das Recht der Vervielfältigung für Sendezwecke, zur zeitversetzten, öffentlichen Wiedergabe dieser Sendungen, einschließlich der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke gemäß § 15 UrhG;

1.1.3. die Beteiligungsansprüche im Fall des Vermietens und/oder Verleihens von Werkstücken, gemäß § 16 a UrhG;

1.1.4. das Recht der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß § 17 bis 17 b UrhG;

1.1.5. das Recht der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung gemäß § 18 UrhG;

1.1.6. das Recht des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18 a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehreinrichtungen;

1.1.7 die Vergütungsansprüche im Zusammenhang mit der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern), insbesondere gemäß § 42 b Abs 1 UrhG;

1.1.8. das Recht der Vervielfältigung und/oder Verbreitung an behinderte Personen gemäß 42 d UrhG;

1.1.9. das Recht der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) bzw die Vergütungsansprüche gemäß § 56 b UrhG;

1.1.10. das Recht der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht bzw die Vergütungsansprüche gemäß § 56 c UrhG;

1.1.11. das Recht der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben bzw die Vergütungsansprüche gemäß § 56 d UrhG;

1.1.12. das Recht der Weitersendung einschließlich von Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59 a UrhG sowie die Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996;

1.1.13. das Recht der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996.

1.2. Die Rechteeinräumung und Abtretung der Ansprüche nach Punkt. 1.1. umfasst auch

1.2.1. die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und pantomimische Werke in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne solche vortragen oder aufführen;

1.2.2. die Rechte und Ansprüche an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß § 76 UrhG;

1.2.3. die Rechte und Ansprüche an „Sammelwerken“, Datenbankwerken und Datenbanken gemäß §§ 6, 40 f und 76 c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der Filmkunst und Laufbilder enthalten;

1.2.4. die Rechte und Ansprüche an nachgelassenen Werke gemäß § 76 b UrhG.

1.3. Ausgenommen von der Rechteeinräumung und Abtretung der Ansprüche gemäß Punkte 1.1. und 1.2. dieses Vertrages sind:

1.3.1. Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen;

1.3.2. Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist.

1.4. Die Rechteeinräumung gilt für alle Länder der Welt sowie zeitlich unbeschränkt für die gesamte Schutzdauer, einschließlich geteilter Schutzperioden oder allfälliger Verlängerungen (insbesondere im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristverlängerungen).

1.5. Die Rechteeinräumung/Abtretung/Übertragung umfasst auch jene Rechte/Vergütungs-/Beteiligungsansprüche, deren Wahrnehmung die Mitgliederhauptversammlung der VAM durch Änderung des Inhaltes des Wahrnehmungsvertrages beschließt. Der Bezugsberechtigte ist jedoch über

jede einzelne Änderung (die auch auf der Website der VAM unter www.vam.cc zu veröffentlichen ist) schriftlich zu informieren.

1.5.1. Erweiterungen des Umfangs der von der VAM wahrgenommenen Rechte und Ansprüche werden wirksam, wenn der Bezugsberechtigte diesen nicht binnen vier Wochen ab Information in der für Kündigungen vorgesehenen Form widerspricht.

1.5.2. Einschränkungen des Umfangs der von der VAM wahrgenommenen Rechte und Ansprüche werden jedenfalls wirksam, in diesem Fall steht dem Bezugsberechtigten lediglich ein ordentliches Kündigungsrecht zu.

2. Beschränkungen der Rechtseinräumung

2.1. Die Rechtseinräumung an die VAM erfolgt grundsätzlich im Umfang wie vorstehend unter Punkt 1. angeführt.

2.1.1. Der Bezugsberechtigte ist jedoch berechtigt, diese Rechtseinräumung bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrages inhaltlich, zeitlich, räumlich oder hinsichtlich der Ausschließlichkeit, hinsichtlich aller oder einzelner Filme, einzuschränken (siehe Punkt 8.7.).

2.1.2 Darüber hinaus ist der Bezugsberechtigte berechtigt, entsprechende Einschränkungen der Rechtseinräumung in weiterer Folge, für alle Filme oder auch nur auf einzelne Filme bezogen, vorzunehmen. Diese Einschränkungen sind der VAM schriftlich jeweils mit Anmeldung eines Filmes oder im Zuge der von der VAM ihm gegenüber vor Durchführung einer Verteilung einzufordernden schriftlichen Bestätigung über die Inhaberschaft bzw Verfügungsberechtigung hinsichtlich der jeweils für diese Filme verteilungsrelevanten Rechte/Ansprüche bzw sich daraus gegenüber der VAM ergebenden Zahlungsansprüche mitzuteilen.

2.1.3. Die der VAM mitgeteilten Beschränkungen gelten jeweils so lange der VAM nichts davon Abweichendes gemeldet wird.

3. Nicht-kommerzielle Nutzungen

Unbeschadet der Rechtseinräumung an die VAM nach diesem Wahrnehmungsvertrag bleibt der Bezugsberechtigte gemäß § 26 Abs 1 VerwGesG 2016 jedenfalls berechtigt, anderen die nicht-kommerzielle Nutzung seiner Filme zur Gänze oder von Teilen davon, zu gestatten, wobei allfällige hierfür von anderen Rechteinhabern erforderliche Zustimmungen vom Bezugsberechtigten einzuholen sind. Nicht-kommerziell ist eine Nutzungshandlung, die weder direkt noch indirekt auf die Erzielung eines unmittelbaren oder mittelbaren vermögenswerten Vorteiles oder Nutzens oder eines Gewinnes gerichtet ist. Dabei kommt es nicht darauf an, wem ein solcher Vorteil, Nutzen oder Gewinn im Rahmen dieser Nutzung zu Gute kommt. Der Bezugsberechtigte darf für die Bewilligung der nicht-kommerziellen Nutzung insbesondere kein Entgelt, welcher Art auch immer, erhalten. Nutzungshandlungen, für die gesetzlichen Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche vorgesehen sind (z.B. private Vervielfältigung, schulische Nutzung, Bibliothekstantieme), können vom Bezugsberechtigten jedoch nicht im Rahmen nicht-kommerzieller Nutzungen gestattet werden. Vor

Erteilung der Genehmigung einer Nutzung für nicht-kommerzielle Zwecke ist der Bezugsberechtigte jedoch verpflichtet, die VAM schriftlich unter Angabe von Nutzungsart und Nutzer sowie Zeit und Ort, zu informieren. Im Falle mehrerer beabsichtigter Nutzungshandlungen sind Informationen über jede dieser Nutzungshandlungen gesondert mitzuteilen.

4. Geltendmachung durch die VAM

4.1. Die VAM ist berechtigt, die ihr eingeräumten und übertragenen Rechte/Vergütungs-/Beteiligungsansprüche Dritten gegenüber im eigenen oder fremden Namen, immer jedoch im Interesse des Bezugsberechtigten, gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.

4.2. Die VAM ist berechtigt, Leistungen (insbesondere Zahlungen), die sich aus der Geltendmachung der Rechte und Ansprüche gemäß Punkt 1. ergeben, entgegenzunehmen, selbstständig darüber Rechnung zu legen und Auskunftsansprüche insbesondere gemäß §§ 87 a, 87 b und 90 a UrhG geltend zu machen.

5. Auskunftspflicht/ Gewährleistung/ Schad- und Klagloshaltung

5.1. Der Bezugsberechtigte erklärt ausdrücklich, dass er alleiniger – es sei denn, er teilt der VAM diesbezüglich schriftlich Einschränkungen mit – Inhaber sämtlicher vertragsgegenständlichen Rechte/Vergütungs-/Beteiligungsansprüche hinsichtlich der von ihm der VAM mitgeteilten bzw ihr gegenüber bestätigten Filme ist und hierüber frei verfügen kann bzw. hierzu von allfälligen dritten Berechtigten ausdrücklich zur Geltendmachung über die VAM ermächtigt ist. Er wird sohin die VAM gegen alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten. Hierzu gehören auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

5.2. Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, der VAM alle Auskünfte und Informationen zu erteilen, die diese benötigt, um die vertragsgegenständlichen Rechte/Vergütungs-/Beteiligungsansprüche wahrzunehmen. Er ist insbesondere verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der VAM alle diesbezüglichen Dokumente (z.B. Verträge) – gegebenenfalls im Original oder als beglaubigte Kopie – vorzulegen. Unterlässt es der Bezugsberechtigte, schriftliche Anfragen der VAM zur Rechtesituation oder zu sonstigen Fragen binnen vierzehn Tagen ab Datum des Postaufgabestempels bzw. der (Telefax)Sendebestätigung bzw. der bei der VAM einlangenden(Email)Empfangsbestätigung zu beantworten, bedeutet dies, dass der Bezugsberechtigte hinsichtlich des die Anfrage betreffenden Filmes keine Ansprüche geltend macht oder auf allfällige Ansprüche verzichtet. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Filme, für welche kollidierende Anspruchsanmeldungen vorliegen, die gemäß den Allgemeinen Verteilungsbestimmungen aufgelöst werden. Auf die zuvor erwähnten Rechtsfolgen ist in dem jeweiligen Anschreiben entsprechend hinzuweisen.

5.3. Der Bezugsberechtigte verpflichtet sich, der VAM eine allfällige Änderung seines Wohn-/Unternehmenssitzes oder seiner Geschäftsadresse, einschließlich Telefon- und Telefaxnummer und E-Mail Adresse, sowie der Rechtsverhältnisse (Gesellschaftsform), unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zum Eingang einer solchen Mitteilung bei der VAM können alle Verständigungen und Zahlungen rechtswirksam und mit schuldbefreiender Wirkung an die der VAM bis dahin schriftlich

bekanntgegebene Post-Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail Adresse, erfolgen. Darüber hinaus haftet der Bezugsberechtigte für alle Schäden, die durch das Außerachtlassen dieser Verpflichtung entstehen.

6. Verteilung/Abzüge von Einnahmen

6.1. Die VAM ist berechtigt, alle Verwaltungskosten oder Aufwendungen aus den von ihr eingehobenen Entgelten/Vergütungen, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie Verteilungsbestimmungen der VAM zum Teil sozialen Zwecken und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zugeführt werden, zu decken. Die von der VAM aus der Wahrnehmung der ihr eingeräumten Rechte/Ansprüche vereinnahmten Entgelte sind regelmäßig, sorgfältig, korrekt und so schnell wie möglich, zu verteilen. Die Verteilung und die Ausschüttung an den Bezugsberechtigten ist möglichst genau und nachvollziehbar vorzunehmen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Sie ist spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen, in dem die Einnahmen aus den Rechten und Ansprüchen, die der VAM zur Wahrnehmung übertragen wurden, eingezogen wurden. Bei Beträgen, die von anderen Verwertungsgesellschaften eingezogen wurden, hat die spätestens sechs Monate nach Erhalt zu erfolgen. Diese Fristen verlängern sich um die Zeit, die jeweils erforderlich ist, um der Verteilung und Ausschüttung entgegenstehende Hindernisse wie fehlende Nutzermeldungen oder mangelhafte Angaben über Werke und Rechteinhaber zu überwinden. Rechtfertigt die Höhe der im einzelnen an den Bezugsberechtigten auszuschüttenden Beträge den mit der Ausschüttung verbundenen Aufwand nicht, so kann mit der Ausschüttung zugewartet werden, bis die auszuschüttenden Beträge eine vertretbare Höhe erreicht haben. Sämtliche Auszahlungen durch die VAM haben unter Beachtung der darauf anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu erfolgen.

6.2. Dem Bezugsberechtigten sind die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wahrnehmungsvertrages geltenden Richtlinien für die sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (SKE) und Verteilungsbestimmungen der VAM, die über die Website der VAM unter www.vam.cc abrufbar sind, bekannt, wobei er über sämtliche Änderungen nach den Bestimmungen des VerwGsG zu informieren ist.

6.3. Sofern der Bezugsberechtigte seine Rechte/Ansprüche gegenüber der VAM nicht rechtzeitig gemäß den Verteilungsbestimmungen anmeldet oder er seiner Auskunftspflicht gemäß Punkt 5. nicht nachkommt, stehen ihm keine Ansprüche gegenüber der VAM zu.

6.4. Besteht hinsichtlich eines Anspruches Unklarheit darüber, wem die Rechte/Vergütungs-/Beteiligungsansprüche zustehen, ist die VAM berechtigt, die darauf entfallenden Auszahlungsbeträge bis zur Klärung der Rechtslage nach den näheren Bestimmungen der Verteilungsbestimmungen rückzustellen.

7. Dauer des Vertragsverhältnisses/Vertragsänderungen

7.1. Dieser Wahrnehmungsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende ganz oder teilweise aufgekündigt werden. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die dem jeweils anderen

Vertragspartner zuletzt schriftlich bekannte Postadresse zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Postaufgabestempel maßgeblich.

7.2. Die Beendigung des Wahrnehmungsvertrages lässt jedoch Benutzungsbewilligungen unberührt, die von der VAM vor Beendigung des Wahrnehmungsvertrages Dritten erteilt wurden.

7.3. Der Bezugsberechtigte, der den Wahrnehmungsvertrag ganz oder teilweise beendet hat, behält jedoch seine gesetzlichen Rechte in Bezug auf Einnahmen, die auf Nutzungen vor der Beendigung des Wahrnehmungsvertrages oder davor erteilte Benutzungsbewilligungen entfallen.

7.4. Die VAM ist berechtigt, den Wahrnehmungsvertrag, einseitig zu ändern. Änderungen der Bedingungen für den Wahrnehmungsvertrag werden auch für den Bezugsberechtigten wirksam, es sei denn, er kündigt den Wahrnehmungsvertrag binnen vier Wochen, nachdem ihm die Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt wurde. Hinsichtlich von Änderungen des Umfangs der von der VAM wahrgenommenen Rechte/Ansprüche gelten jedoch die Punkte 1.5.1. und 1.5.2..

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Rechtsnachfolger des Bezugsberechtigten sind verpflichtet, der VAM alle Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen, aus welchen die rechtswirksame Rechtsnachfolge ersichtlich ist (Einantwortungsbeschluss, Erbschein, Amtsbestätigung über Vermächtnis, Vertrag über Schenkung auf den Todesfall, europäisches Nachlasszeugnisse, etc.). Gegebenenfalls kann die VAM die Vorlage einer Rechtskraftbestätigung verlangen. Sind mehrere Rechtsnachfolger (zB nach seinem Tod; oder im Falle einer Unternehmensauflösung oder -übertragung) hinsichtlich der auf einen Bezugsberechtigten entfallenden Rechte/Ansprüche vorhanden, können diese ihre Rechte der VAM gegenüber nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Wenn ein solcher Bevollmächtigter nicht namhaft gemacht wird, kann die VAM die betreffenden Beträge von der Verteilung bis zur Namhaftmachung rückstellen; davon unberührt bleibt die Verjährungsregelung gemäß nachstehendem Punkt 8.2.

8.2. Die Ansprüche des Bezugsberechtigten gegenüber der VAM sind nur mit deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abtretbar oder verpfändbar und verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Bezugsberechtigten von den die Zahlungspflicht der VAM begründenden Tatsachen in drei Jahren ab diesem Zeitpunkt (§ 90 UrhG).

8.3. Die Unwirksamkeit von Einzelbestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

8.4. Der Bezugsberechtigte bestätigt, mit Unterfertigung dieses Wahrnehmungsvertrages von der VAM vor Abschluss dieses Vertrages über Inhalt und Umfang der Rechtseinräumung und darüber umfassend informiert worden zu sein, dass er darin frei ist, die Rechtseinräumung nach seiner Wahl auch auf einzelne der von der VAM wahrgenommenen Rechte/Ansprüche oder Länder oder Zeiträume zu beschränken (siehe Punkt 8.7.). Weiters bestätigt er über die Änderungsmöglichkeiten der Bedingungen für den Wahrnehmungsvertrag und über die Bedingungen für die Vertragsbeendigung sowie die Höhe der Verwaltungskosten und die Abzüge zu Gunsten der sozialen und kulturellen Einrichtungen der VAM informiert worden zu sein.

8.5. Der Bezugsberechtigte ist mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung seiner Daten und deren Weitergabe an Dritte, insbesondere an andere Verwertungsgesellschaften oder Unabhängige Verwertungseinrichtungen im In- und Ausland, einverstanden, soweit dies für die Wahrnehmung der von ihm der VAM übertragenen Rechte und Ansprüche durch die VAM erforderlich und zweckmäßig ist.

8.6. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Wien. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts, soweit diese eine (Rück)Verweisung auf nicht-österreichisches Recht vorsehen, anwendbar. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere seinem Abschluss, seiner Abwicklung und der Beendigung dieses Vertrags, vereinbaren die Vertragspartner die ausschließliche Zuständigkeit des für die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit in Wien örtlich zuständigen Gerichts.

8.7. Ich/Wir geben folgende Einschränkung gem. Pkt. 2.1.1. bekannt.

	alle Werke	einzelne Werke
1. Inhaltliche Einschränkungen gem. Pkt. 1.1.1. bis 1.1.13.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Zeitliche Einschränkungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Territoriale Einschränkungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich/ Wie werde/n Einschränkungen im Detail im Filmmeldebogen bekannt geben.

, am

Wien, am

VAM